

Synopse Entwurf 08.05.2018

Grabmalverordnung

Entwurf neue Grabmalverordnung	Bestimmungen geltende Friedhofordnung	Kommentar
Grabmalverordnung (GrabmV)		
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> gestützt auf § 38 des Bestattungsgesetzes vom, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>		
I.		
1. Gegenstand und Geltungsbereich		
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt das Grabmalwesen auf dem Friedhof am Hörnli und dem Wolfgottesacker. ² Als Grabmal gilt ein Grabzeichen, welches an der Grabstätte einer verstorbenen Person für eine bestimmte Zeit fest installiert ist. ³ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für die Friedhöfe der Gemeinden Bettingen und Riehen, sofern diese dafür keine eigenen Bestimmungen erlassen.		Neue Bestimmung Der Abs. 2 enthält neu eine Definition des Begriffs „Grabmal“ und Abs. 3 regelt die Anwendbarkeit der Verordnung für die Gottesäcker Bettingen und Riehen.
2. Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen		
§ 2 Zuständige Behörde		

Entwurf neue Grabmalverordnung	Bestimmungen geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>¹ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Stadtgärtnerei.</p> <p>² Die Stadtgärtnerei kann Ausführungsbestimmungen zu den Grabmalvorschriften erlassen. Für einzelne Grabfelder oder Sektionen kann sie überdies spezielle Vorschriften erlassen.</p> <p>³ Die Ausführungsvorschriften der Stadtgärtnerei bedürfen der Genehmigung des Bau- und Verkehrsdepartements.</p>		<p>Damit im Falle einer zukünftigen Zuständigkeitsänderung nicht diverse Artikel erneuert werden müssten, wurde „Stadtgärtnerei“ in der gesamten Verordnung durch „zuständige Behörde“ ersetzt.</p> <p>In verschiedenen Bestimmungen der Friedhofordnung wird die Stadtgärtnerei ermächtigt, ergänzende Vorschriften zu erlassen. Mit der vorliegenden Bestimmung erhält die Stadtgärtnerei die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsvorschriften auch im Bereich des Grabmalwesens.</p> <p>Analog der Regelung in der Bestattungsverordnung bedürfen solche Ausführungsvorschriften der Genehmigung durch das BVD.</p>
<p>3. Gesuch und Bewilligung</p>		
<p>§ 3 Bewilligungspflicht und Gesuche</p> <p>¹ Die Erstellung von Grabmälern, ihre Entfernung sowie sämtliche Arbeiten an und im Zusammenhang mit Grabmälern sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Sämtliche Bewilligungsgesuche sind auf dem von der Stadtgärtnerei vorgesehenen Formular einzureichen.</p>	<p>§ 49 Erstellung, Austausch und Verlegung eines Grabmals</p> <p>¹ Vor der Ausführung eines neuen Grabmals sowie eines Austauschs oder einer Verlegung eines bestehenden Grabmals ist bei der Stadtgärtnerei eine Bewilligung einzuholen.</p>	<p>Wiederholung § 28 Bestattungsgesetz (Bewilligungspflicht) zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit für Grabmalhersteller und ihre Auftraggeberinnen und Auftraggeber. Die frühere Meldepflicht soll aufgegeben werden und für die bisher nur meldepflichtigen Tatbestände neu ebenfalls eine Bewilligungspflicht gelten. Diese dient im Zusammenhang mit der Entfernung und der Bearbeitung eines bestehenden Grabmals nicht zuletzt auch einem gewissen Eigentümerschutz; Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die Zustimmung der Eigentümerschaft zu den geplanten Arbeiten vorliegt.</p> <p>Neue Bestimmung.</p>

Entwurf neue Grabmalverordnung	Bestimmungen geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>³ Dem Gesuch für ein Grabmal ist eine vermasste Zeichnung im Massstab 1:10 in doppelter Fertigung beizufügen, welche das Grabmal in Motiv, Symbolik und Schrift eindeutig wiedergeben muss. Ebenso ist das vorgesehene Fundament anzugeben.</p> <p>⁴ Sofern es für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich ist, kann die Stadtgärtnerei ergänzende Unterlagen wie die Vorlage eines Modells im Massstab 1:10, von Zeichnungen, von Umrisschablonen oder von Maquetten im Massstab 1:1 zum Aufstellen auf der Grabstätte oder von Materialmustern verlangen.</p>	<p>² Dem Antrag für ein neues Grabmal ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 in doppelter Fertigung beizufügen. Diese Zeichnung muss das Grabmal auch in Schrift und Ornament eindeutig wiedergeben. Ebenso ist die vorgesehene Fundierung anzugeben. Auf Verlangen sind auch andere ergänzende Unterlagen vorzulegen.</p> <p>³ In besonderen Fällen kann die Stadtgärtnerei Materialmuster, Zeichnungen im Massstab 1:1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen.</p>	<p>Abs. 3 nimmt Ziff. 5 der ergänzenden aktuell geltenden Grabmal-Vorschriften der Stadtgärtnerei für den Wolfgottesacker auf und gilt neu für sämtliche Friedhöfe. Damit die verschiedenen Begriffe im Gesetz und der Verordnung überall einheitlich verwendet werden, wurde der Begriff „Antrag“ (§ 49 Abs. 2 der Friedhofordnung) durch den Begriff „Gesuch“ ersetzt. Neu ist auch durchgehend von „Motiv, Symbolik und Schrift“ die Rede.</p>
<p>§ 4 Gesuche für Grabmale auf dem Wolfgottesacker</p> <p>¹ Ergänzend zu den Unterlagen nach § 3 dieser Verordnung ist bei einem Gesuch für ein neues Grabmal auf dem Wolfgottesacker eine massstäbliche Zeichnung der Grabmalreihe (mit je zwei Nachbarsteinen links und rechts) sowie eine Zeichnung der Schriftzeichen in Originalgrösse (je 3-4 Buchstaben und Ziffern) einzureichen.</p>		<p>Neue Bestimmung.</p> <p>Die Regelung setzt bei Ziff. 5 der ergänzenden Grabmal-Vorschriften für den Wolfgottesacker an (vgl. oben) und verlangt zusätzlich zu den in § 3 geforderten Unterlagen eine massstäbliche Zeichnung der Grabmalreihe (mit Nachbarsteinen je zwei links und rechts) sowie eine Zeichnung der Schriftzeichen in Originalgrösse (je 3-4 Buchstaben und Ziffern). Dies ist für die Beurteilung für neue Grabmäler auf dem teilweise unter Denkmalschutz stehenden Wolfgottesacker mit den zahlreichen geschützten Grabmälern zwingend erforderlich.</p>
<p>§ 5 Bewilligung</p>	<p>§ 49 Erstellung, Austausch und Verlegung eines Grabmals</p>	

Entwurf neue Grabmalverordnung	Bestimmungen geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>¹ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>² Wird das Grabmal nicht innert eines Jahres nach Erteilen der Bewilligung aufgestellt, ausgetauscht oder verlegt, so erlischt die Bewilligung, sofern nicht vorgängig um eine Verlängerung ersucht wurde.</p>	<p>⁴ Die schriftliche Bewilligung kann mit zwingenden Auflagen verbunden werden.</p> <p>⁵ Wird das Grabmal nicht innert eines Jahres nach Erteilen der Bewilligung aufgestellt resp. ausgetauscht oder verlegt, erlischt die Bewilligung, sofern nicht vorgängig eine Verlängerung beantragt wurde.</p>	<p>Grundsätzlich unverändert; neben Auflagen können wie bei allen Bewilligungen auch Bedingungen verfügt werden.</p>
<p>§ 6 Vorweisen der Bewilligung</p> <p>¹ Wer bewilligungspflichtige Arbeiten im Zusammenhang mit einem Grabmal ausführt, muss die entsprechende Bewilligung auf Verlangen dem Friedhofpersonal vorweisen.</p>		<p>Neue Bestimmung.</p> <p>Diese neu eingeführte Pflicht erleichtert den Vollzug.</p>
<p>4. Grabmäler</p>		
<p>§ 7 Grundsätze</p> <p>¹ Auf einem Grab darf grundsätzlich nur ein Grabmal errichtet werden.</p> <p>² Folgende Arten von Grabmälern sind zugelassen:</p> <p>a) stehende Grabmäler;</p> <p>b) liegende Grabmäler;</p> <p>c) Skulpturen oder Plastiken.</p>	<p>§ 50 Arten von Grabmälern</p> <p>¹ Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Folgende Arten von Grabmälern sind zugelassen:</p> <p>a) stehende Grabmäler;</p> <p>b) liegende Grabmäler;</p> <p>c) Plastiken und Skulpturen.</p>	<p>§ 50 Friedhofordnung wird – abgesehen von geringfügigen Umformulierungen – beibehalten. Die neue Grabmalverordnung verwendet nicht mehr den Begriff „künstlerisch“, sondern neu den Ausdruck „kunsthandwerklich“.</p>

Entwurf neue Grabmalverordnung	Bestimmungen geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>³ Lässt die spezielle kunsthandwerkliche Gestaltung das Anbringen der Schrift auf einer Skulptur oder Plastik nicht zu, kann die Stadtgärtnerei eine separate Liegeplatte als Schrifträgerin bewilligen.</p> <p>⁴ Aus Gründen der Religionszugehörigkeit kann die zuständige Behörde besondere Vorschriften erlassen.</p>	<p>² Wird ein Grabmal speziell künstlerisch gestaltet, besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte zu verwenden.</p> <p>³ Aus Gründen der Religionszugehörigkeit kann die Stadtgärtnerei besondere Vorschriften erlassen.</p>	<p>Der Begriff „spezielle kunsthandwerkliche Gestaltung“ ist nicht als Steigerung von „kunsthandwerkliche Gestaltung“ zu verstehen, sondern im Sinn von „besondere kunsthandwerkliche Gestaltung“.</p> <p>Für die Ordnung besonderer Grabgestaltung nicht-christlicher Religionen (z.B. Kopf- und Fusststein bei muslimischen Gräbern) kann die zuständige Behörde besondere Vorschriften erlassen.</p>
<p>§ 8 Material</p> <p>¹ Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen:</p> <p>a) Naturstein europäischer Herkunft;</p> <p>b) Holz europäischer Herkunft;</p> <p>c) Metalle.</p> <p>² In Absatz 1 nicht genannte Materialien dürfen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtgärtnerei verwendet werden.</p> <p>³ Für Grabmäler auf dem Wolfgottesacker ist übermässig buntes und durch Einschlüsse oder Adern stark unruhig wirkendes Gestein unzulässig.</p>	<p>§ 51 Material</p> <p>¹ Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein europäischer Herkunft, Holz und Metall.</p> <p>² Oben nicht genannte Materialien dürfen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtgärtnerei verwendet werden.</p>	<p>Weitgehende Übernahme von § 51 Friedhofordnung.</p> <p>Ergänzung entsprechend Ziff. 2 der ergänzenden Grabmal-Vorschriften für den Wolfgottesacker.</p>
<p>§ 9 Masse</p> <p>¹ Die Stadtgärtnerei legt die zulässigen Masse von Grabmälern in den Ausführungsbestimmungen fest.</p>	<p>§ 55 Grösse</p>	<p>Die bisher in § 55 Abs. 1 bis 3 Friedhofordnung enthaltenen, sehr detaillierten Vorschriften über Höhe, Breite, Volumen, Dicke etc. von Grabsteinen sollen entsprechend ihrem technischen Charakter in die Ausführungsvorschriften überführt werden.</p>

Entwurf neue Grabmalverordnung	Bestimmungen geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>² Für die Messung der Höhe von Grabmälern gilt der Plattenweg vor dem Grab als Fixpunkt.</p>	<p>⁴ Für die Bemessung der Höhe gilt als Fixpunkt der Plattenweg vor dem Grab.</p>	
<p>§ 10 Gestaltung</p> <p>¹ Das Grabmal hat in Motiv, Symbolik und Schrift kunsthandwerklich gestaltet zu sein.</p> <p>² Steine mit in der Vorderfläche oder Kopfparte eingeschweiften und vergleichbaren Erscheinungsformen sind unzulässig.</p> <p>³ Der Einsatz von Farben ist nur zur Ausmalung von eingravierten Motiven, Symbolen oder Schriften gestattet, sofern die Farbgebung monochrom und harmonisch ist.</p> <p>⁴ Vergoldete Motive, Symbole und Schriften sind zulässig.</p>	<p>§ 52 Bearbeitung</p> <p>² Der Einsatz von Farben ist nur zur Ausmalung von eingravierten Schriften oder eingravierten Symbolen gestattet. Die Farbregelung soll dezent und monochrom sein.</p> <p>§ 53 Gestaltung</p> <p>¹ Das Grabmal soll in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol künstlerisch und handwerklich gestaltet sein. Steine mit willkürlich unregelmässiger Umrissform sowie in der Vorderfläche oder Kopfparte eingeschweiften und vergleichbaren Erscheinungsformen sind unzulässig.</p>	<p>§ 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 1 Friedhofordnung wurden weitgehend übernommen. Allerdings verwendet die Grabmalverordnung nicht mehr den Begriff „künstlerisch“, sondern neu den Ausdruck „kunsthandwerklich“. Damit werden Kunstwerke als Grabmäler nicht ausgeschlossen, eine entsprechende Qualität ist aber nicht nötige Voraussetzung eines Grabmals. Mit dem Begriff des Kunsthandwerk wird an Grabmäler ein gewisser Anspruch an die Materialität, Verarbeitung und Ästhetik der Formgebung gestellt. § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 1 Friedhofordnung</p> <p>Der Begriff „dezent“ wurde durch den Ausdruck „harmonisch“ ersetzt und einheitlich verwendet (vgl. § 13).</p> <p>Neue Regelung. Die Verwendung goldener Farbe ist historisch verankert und soll weitergepflegt werden; aufgrund von Abs. 3 bedarf dies einer ausdrücklichen Regelung.</p>
<p>§ 11 Bearbeitung</p>	<p>§ 52 Bearbeitung</p>	

Entwurf neue Grabmalverordnung	Bestimmungen geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>¹ Politur bei Steinen ist nicht zulässig; geschliffene Flächen aller Art dürfen weder glänzen noch spiegeln.</p> <p>² Grabmäler auf dem Wolfgottesacker müssen allseitig bearbeitet sein. Nicht zugelassen sind Findlinge, bruchrohe, unbearbeitete findlingsähnliche oder gesprengte Steine.</p>	<p>¹ Politur bei Steinen ist nicht zulässig. Geschliffene Flächen aller Art dürfen weder glänzen noch spiegeln.</p>	<p>Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht der bestehenden Bestimmung aus § 52 Abs. 1 Friedhofordnung. Eine entsprechende Regelung besteht auch in diversen anderen Kantonen und entspricht einer Tradition in der Nordwestschweiz, welche sich insbesondere auch klar gegenüber der Tradition im angrenzenden deutschen Raum und dem Elsass abgrenzt.</p> <p>Diese Bestimmung wurde inhaltlich unverändert aus den ergänzenden Grabmal-Vorschriften für den Wolfgottesacker übernommen.</p>
<p>§ 12 Motive und Symbole</p> <p>¹ Die dargestellten Motive und Symbole sowie die kunsthandwerkliche Qualität der Darstellung haben der Würde des Ortes zu entsprechen.</p> <p>² Fotografien sind grundsätzlich nicht gestattet. Die zuständige Behörde kann in den Ausführungsbestimmungen Ausnahmen bezüglich Portraitfotografien vorsehen.</p>	<p>§ 54 Motive</p> <p>¹ Die dargestellten Motive und die künstlerische Qualität der Darstellung sollen der Würde des Ortes entsprechen.</p> <p>² Die Form, die als Giessvorlage für eine Plastik dient, muss ein Unikat sein. Im Weiteren sind massenweise hergestellte Reliefs sowie Fotografien nicht gestattet.</p>	<p>In den Ausführungsvorschriften sind die Anforderungen an Portraitfotografien zu definieren; deren Verwendung auf Grabmälern entspricht einem v.a. bei Südeuropäern weit verbreiteten Bedürfnis. Satz 1 von § 54 Abs. 2, wonach die Form, die als Giessvorlage für eine Plastik dient, ein Unikat sein muss bzw. massenweise hergestellte Reliefs nicht gestattet sind, wurde gestrichen.</p>
<p>§ 13 Inschriften</p> <p>¹ Die Schrift muss sich in Grösse, Art, Gestaltung und Farbgebung harmonisch in das Grabmal einfügen.</p>	<p>§ 56 Inschriften</p> <p>¹ Die Schrift muss sich in Grösse, Art, Gestaltung und Farbgebung in das Grabmal harmonisch einfügen.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht mehrheitlich § 56 der Friedhofsordnung.</p>

Entwurf neue Grabmalverordnung	Bestimmungen geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>² Auf Findlingen, bruchrohen, unbearbeiteten findlingsähnlichen oder gesprengten Steinen sind nur handwerklich eingravierte Schriften zulässig.</p> <p>³ Für aufgesetzte Schriften darf nur wetterbeständiges Metall verwendet werden. Die Zulassung von Metallschriften bleibt jedoch auf Grabmäler aus Hartgestein mit ebengearbeiteten Flächen beschränkt.</p> <p>⁴ Die Erstellerin oder der Ersteller eines Grabmals darf, sofern die ausdrückliche Zustimmung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers vorliegt, ihren bzw. seinen Namen unauffällig anbringen.</p> <p>⁵ Schriften auf Grabmälern auf dem Wolfgottesacker dürfen nur auf ruhigen, gleichmässig gearbeiteten Flächen angebracht oder graviert werden.</p>	<p>² Die Schrift ist handwerklich auszuführen. Maschinell mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften oder nur sandgestrahlte Schriften sind unzulässig.</p> <p>³ Für aufgesetzte Schriften darf nur wetterbeständiges Metall verwendet werden. Die Zulassung von Metallschriften bleibt jedoch auf Grabmäler aus Hartgestein beschränkt.</p> <p>⁴ Auf naturbelassenen, gespaltenen oder uneben gearbeiteten Steinoberflächen sind nur eingravierte Schriften zulässig.</p> <p>⁶ Die Erstellerin oder der Ersteller eines Grabmals darf mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ihren bzw. seinen Namen unauffällig anbringen. Solche Inschriften dürfen höchstens 25 cm über dem Boden seitlich eingehauen oder eingraviert, nicht aber patiniert oder angeschliffen werden. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>	<p>Dass die Schrift handwerklich gestaltet sein muss, ergibt sich bereits aus § 10 Abs. 1. Es erübrigt sich deshalb, § 56 Abs. 2 Friedhofordnung in § 13 zu überführen. Die Regelung bezüglich der Schablonenschriften und sandgestrahlten Schriften gemäss § 56 Abs. 2 ist so detailliert, dass sie in die Ausführungsbestimmungen überführt wird.</p> <p>Der bisherige § 56 Abs. 5 wird in § 14 überführt (vgl. unten).</p> <p>Abs. 5 entspricht inhaltlich Ziff. 3 lit. d der ergänzenden Grabmal-Vorschriften für den Wolfgottesacker. Die detaillierten Angaben zu den Vorschriften, die die Erstellerin oder der Ersteller beim Anbringen ihres resp. seines Namens zu beachten hat, gehören in die Ausführungsbestimmungen.</p>
<p>§ 14 Nachschriften</p> <p>¹ Nachschriften müssen auf das bestehende Grabmal platziert werden und in der gleichen Technik und Grösse wie die bestehenden Inschriften ausgeführt werden.</p>	<p>§ 56 Inschriften</p> <p>⁵ Nachschriften müssen auf das bestehende Grabmal platziert werden und müssen in der gleichen Technik und Grösse wie die bestehenden Inschriften ausgeführt werden. Fehlt dazu der Platz, kann eine zusätzliche Liegeplatte – im gleichen Material wie das bestehende Grabmal – bewilligt werden.</p>	<p>Die neue Bestimmung entspricht weitgehend § 56 Abs. 5 Friedhofordnung.</p>

Entwurf neue Grabmalverordnung	Bestimmungen geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>² Fehlt der Platz für eine Nachschrift, so kann die Stadtgärtnerei eine zusätzliche Liegeplatte - im gleichen Material, mit der gleichen Technik der Inschrift und in der gleichen gestalterischen Form wie das bestehende Grabmal - bewilligen.</p>		
<p>§ 15 Ausnahmen</p> <p>¹ Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 7 bis 14 dieser Verordnung können von der Stadtgärtnerei bewilligt werden, sofern eine ausserordentliche kunsthandwerkliche Gestaltung vorliegt und das Grabmal der Würde des Ortes entspricht.</p>	<p>§ 57 Ausnahmen</p> <p>¹ Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 50–56 dieser Verordnung können von der Stadtgärtnerei bewilligt werden, sofern eine künstlerische Gestaltung vorliegt.</p>	<p>Die neue Ausnahmeregelung entspricht weitgehend der bisherigen. Zur Verwendung des Begriffs „Kunsthandwerk“ anstelle von „Kunst“ vgl. oben §§ 7 und 10.</p>
<p>5. Setzen und Unterhalt von Grabmälern</p>		
<p>§ 16 Setzen von Grabmälern</p> <p>¹ Die Stadtgärtnerei bestimmt, ab welchem Zeitpunkt ein Grabmal gesetzt werden darf. Frühestens dürfen Grabmäler nach Ablauf der nachfolgenden Wartefristen gesetzt werden:</p> <p>a) bei Erdreihengräbern darf das Grabmal sechs Monate nach der Bestattung gesetzt werden, jedoch frühestens nach erfolgter Verlegung des Plattenwegs entlang der gesamten Grabreihe;</p> <p>b) bei Urnenreihengräbern darf das Grabmal drei Monate nach der Beisetzung gesetzt werden, jedoch frühestens nach erfolgter Planierung des Grabfelds;</p> <p>c) bei Familiengräbern dürfen liegende Grabmäler frühestens neun Monate nach der Erdbestattung gesetzt werden.</p>	<p>§ 58 Setzen von Grabmälern</p> <p>¹ Grabmäler dürfen frühestens nach Ablauf der nachfolgenden in der Bewilligung festgesetzten Fristen gesetzt werden:</p> <p>a) bei Erdreihengräbern darf das Grabmal in der Regel sechs Monate nach der Bestattung gesetzt werden, jedoch frühestens nach erfolgter Verlegung des Plattenwegs entlang der gesamten Grabreihe;</p> <p>b) bei Urnenreihengräbern darf das Grabmal in der Regel drei Monate nach der Bestattung gesetzt werden, jedoch frühestens nach erfolgter Planierung des Grabfelds;</p> <p>c) bei Familiengräbern dürfen liegende Grabmäler frühestens neun Monate nach der Erdbestattung gesetzt werden.</p>	<p>§ 16 entspricht weitgehend § 58 Abs. 1, 5 und 6 der Friedhofordnung.</p>

Entwurf neue Grabmalverordnung	Bestimmungen geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>² Beim Setzen von Grabmälern ist auf Bestattungen gebührend Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden ist das Setzen von Grabmälern nicht gestattet.</p>	<p>⁵ Auf Bestattungen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁶ Bei gefrorenem, schneebedecktem und stark aufgeweichtem Boden ist das Setzen von Grabmälern nicht gestattet.</p>	
<p>§ 17 Sicherheit und Sorgfalt</p> <p>¹ Grabmäler müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und ein gefahrloses Begehen der Grabfelder möglich sind. Die Stadtgärtnerei kann Ausführungsbestimmungen zu den Sicherheitsanforderungen an Grabmäler erlassen.</p> <p>² Bei allen anfallenden Arbeiten auf den Gräbern sind Beschädigungen benachbarter Gräber und Grabmäler sowie die Beschädigung der gärtnerischen Gesamtanlage zu vermeiden.</p>	<p>§ 58 Setzen von Grabmälern</p> <p>³ Grabmäler und Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und ein gefahrloses Begehen der Grabfelder möglich sind. Die Stadtgärtnerei erlässt zusätzliche Weisungen.</p> <p>⁴ Bei allen anfallenden Arbeiten auf den Gräbern sind Beschädigungen benachbarter Gräber und Grabmäler sowie die Beschädigung der gärtnerischen Gesamtanlage zu vermeiden.</p>	
<p>§ 18 Fundament</p> <p>¹ Wer ein Grabmal aufstellt oder aufstellen lässt, hat auf eigene Kosten für ein ausreichendes Fundament zu sorgen.</p>	<p>§ 59 Fundamentierung</p> <p>¹ Eine ausreichende und fachlich richtige Fundamentierung der Grabmäler obliegt der Erstellerin oder dem Ersteller. Die Kosten sind von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zu bezahlen.</p>	<p>Inhaltliche Übernahme von § 59 Abs. 1 Friedhofordnung; neu formuliert.</p>
<p>§ 19 Nachkontrolle</p>	<p>§ 60 Kontrolle</p>	<p>§ 19 entspricht § 60 Abs. 1 Friedhofordnung.</p>

Entwurf neue Grabmalverordnung	Bestimmungen geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>¹ Frisch gesetzte Grabmäler werden einer Nachkontrolle durch die Stadtgärtnerei unterzogen.</p> <p>² Beanstandungen werden der Erstellerin oder dem Ersteller sowie der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grabmals zur Kenntnis gebracht und die Abänderung oder Wegnahme des Grabmals verfügt, sofern der fragliche Mangel nicht umgehend behoben wird.</p>	<p>¹ Frisch gesetzte Grabmäler werden einer Nachkontrolle unterzogen. Beanstandungen werden der Erstellerin oder dem Ersteller und der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grabmales zur Kenntnis gebracht und die Abänderung oder Wegnahme des Grabmales verlangt.</p>	
<p>§ 20 Instandhaltung</p> <p>¹ Die Überwachung der Standfestigkeit der Grabmäler ist Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grabmals.</p> <p>² Schrägstehende oder umgefallene Steine sind umgehend in ordnungsgemässen Zustand zu bringen.</p>	<p>§ 60 Kontrolle</p> <p>² Die Überwachung der Standfestigkeit der Grabmäler ist Sache der Eigentümerin resp. des Eigentümers des Grabmals. Schrägstehende oder umgefallene Steine sind sofort in ordnungsgemässen Zustand zu bringen.</p>	<p>§ 20 entspricht § 60 Abs. 2 Friedhofordnung.</p>
<p>II.</p>		
<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>		
<p>III.</p>		
<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>		
<p>IV.</p>		
<p>Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.</p>		

Entwurf neue Grabmalverordnung	Bestimmungen geltende Friedhofordnung	Kommentar
Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl		

Bestimmungen aus der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofordnung), 10. Grabmäler, welche nicht in die Grabmalverordnung übernommen wurden	Kommentare/Hinweise
§ 48. Einschränkung des Geltungsbereichs ¹ Die Bestimmungen betreffend die Grabmäler gelten für den Wolfgottesacker nur insoweit, als keine besonderen Vorschriften aufgestellt worden sind, welche die Erfordernisse des Denkmalschutzes besonders berücksichtigen.	Die Aufnahme einer Bestimmung im Sinne von § 48 der alten Friedhofordnung entfällt, da die besonderen Vorschriften für den Wolfgottesacker direkt in vorliegende Verordnung aufgenommen wurden.
§ 49. Erstellung, Austausch und Verlegung eines Grabmals ⁶ Wird ein Grabmal ohne Bewilligung gesetzt, ausgetauscht oder verlegt, erfolgt eine Überweisung mit Antrag gemäss § 80 dieser Verordnung.	Diese Bestimmung erübrigt sich aufgrund von § 35 des Bestattungsgesetzes.
§ 49. Erstellung, Austausch und Verlegung eines Grabmals ⁷ Gegen die Verfügung der Stadtgärtnerei kann innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung des Verfügungsentscheids schriftlich begründet Einsprache bei der Leiterin oder dem Leiter der Stadtgärtnerei Einsprache erhoben werden.	Diese Bestimmung erübrigt sich aufgrund von § 37 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes.
§ 49. Erstellung, Austausch und Verlegung eines Grabmals ⁸ Die Stadtgärtnerei kann vor ihrem Entscheid über die Einsprache eine Fachkommission beiziehen.	Diese Bestimmung erübrigt sich aufgrund von § 10 Abs. 1 Bestattungsgesetz und § 4 Bestattungsverordnung.
§ 49. Erstellung, Austausch und Verlegung eines Grabmals ⁹ Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen Vorschriften kann die Stadtgärtnerei die für die Zuwiderhandlung verantwortliche Fachperson von der Möglichkeit des Erstellens und Bearbeitens von Grabmälern auf Basler Friedhöfen ausschliessen.	Diese Bestimmung erübrigt sich aufgrund von § 35 des Bestattungsgesetzes.
§ 55. Grösse ¹ Für stehende Grabmäler auf Reihengräbern gelten folgende Masse:	Diese Bestimmungen sollen neu in die von der Stadtgärtnerei mit Zustimmung des Departements erlassenen Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden.

<p>² Die Grabmäler sind auf die von der Stadtgärtnerei bestimmten Linien zu setzen. Stehende Grabmäler müssen mindestens 10 cm in die Erde reichen.</p>	
<p>§ 60. Kontrolle ¹ Frisch gesetzte Grabmäler werden einer Nachkontrolle unterzogen. Beanstandungen werden der Erstellerin oder dem Ersteller und der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grabmales zur Kenntnis gebracht und die Abänderung oder Wegnahme des Grabmales verlangt. Unterbleibt die fachgerechte Behebung des Mangels trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, kann die Stadtgärtnerei eine Fachperson mit der Vornahme der notwendigen Arbeiten beauftragen. Die Kosten dieser Ersatzvornahme trägt die Eigentümerin resp. der Eigentümer des Grabmals. ² [...] Unterbleibt die fachgerechte Behebung des Mangels trotz erfolgter schriftlicher Mahnung kann die Stadtgärtnerei eine Fachperson mit der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes oder der Ablegung oder Entfernung des Grabmals beauftragen. Die Kosten dieser Ersatzvornahme trägt die Eigentümerin resp. der Eigentümer des Grabmals.</p>	<p>Abs. 1 erübrigt sich aufgrund von § 34 des Bestattungsgesetzes. Gleiches gilt für die Sätze 2 und 3 von Abs. 2.</p>
<p>§ 61. Entfernen von Grabmälern ³ Wird ein Grabmal im Rahmen einer ordentlichen Grababräumung nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren entfernt, genügt eine vorgängige Meldung an die Stadtgärtnerei. ⁴ Die Entfernung eines Grabmals zur Anbringung einer Nach- und Inschrift untersteht der Meldepflicht gemäss § 62 dieser Verordnung.</p>	<p>Diese Bestimmung wird gestrichen, da alle Arbeiten an Grabmälern der Bewilligungspflicht unterstellt werden (vgl. § 3 Grabmalverordnung bzw. § 28 Bestattungsgesetz).</p>
<p>§ 62. Änderungen an bestehenden Grabmälern ³ Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten. ⁴ Beanstandungen werden der Erstellerin resp. dem Ersteller und der Eigentümerschaft des Grabmales zur Kenntnis gegeben und es wird die Abänderung oder Wegnahme des Grabmals veranlasst. Unterbleibt die fachgerechte Behebung des Mangels trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, kann die Stadtgärtnerei eine Fachperson mit der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes beauftragen. Die Kosten dieser Ersatzvornahme trägt die Eigentümerin resp. der Eigentümer des Grabmals.</p>	<p>Abs. 3 erübrigt sich aufgrund der allgemeinen Bewilligungspflicht (vgl. oben). Abs. 4 erübrigt sich aufgrund von § 34 Bestattungsgesetz.</p>